

„Stolpersteine für Dienstanfänger und alte Hasen in der Gefängnisseelsorge“

1. Girokonto der Gefängnisseelsorge

Inhaber des Kontos darf nicht der/die Gefängnisseelsorger/in selbst sein (möglich sind Kirchenpflege, Kirchenbezirk, Diakonisches Werk, EVA...). Er/sie sollte jedoch verfügungsberechtigt sein (evtl. Begrenzung durch einen Höchstbetrag).

Die entsprechenden Richtlinien dieser Einrichtungen sind zu beachten.

Eine jährliche Kontoprüfung ist ratsam.

Spendenbescheinigungen sollten von der kontoführenden Stelle (siehe oben) ausgestellt werden.

2. Barkasse

Sollte mit einem Kassenbuch geführt werden. Alle Eingänge und Ausgaben müssen mit Beleg verbucht sein. Möglichst wenig Bargeld verwenden. Strikte Trennung der Kassen (privat-dienstlich), am besten extra Geldbeutel.

3. Besorgungen für Gefangene

Mit größter Vorsicht und nur nach genauester Prüfung ratsam, da jede Besorgung als „Geschäfte mit Gefangenen“ ausgelegt werden kann!

Wenn in Ausnahmefällen doch, muss der Vorgang vollständig dokumentiert und vorher entweder grundsätzlich oder im Einzelfall mit der Anstalt abgeklärt sein.

Routine:

1. Der Gefangene beantragt schriftlich (Antragszettel), was er besorgt haben möchte.
2. Abklärung in der Anstalt, ob dem Wunsch des Gefangenen entsprochen werden kann (schriftlich bestätigen lassen).
3. Besorgung und anschließende Abrechnung über die Zahlstelle (am Besten durch einen Überweisungsvorgang).
4. Für alle ausgelegten Beträge unbedingt Belege verlangen.

4. Spenden

Keine Spenden von aktuell inhaftierten Gefangenen und deren Angehörigen/Bekanntem annehmen. Sofort zurück überweisen! Es besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zum Gefangenen und somit kann der Vorwurf der Bestechlichkeit erhoben werden.

5. Pakete

Grundsätzlich und ohne Ausnahme gilt: Kein Paketempfang von Angehörigen von Gefangenen und keine Paketweitergabe an Gefangene!

Wenn doch ein Paket ankommt, dies sofort und ungeöffnet mit „Annahme verweigert“ an den Absender zurückschicken!

6. Telefonate vom Dienstapparat der Gefängnisseelsorge

Alle Telefonate, die vom Dienstapparat der Gefängnisseelsorge geführt werden, erfolgen unter der Verantwortung des/der Gefängnisseelsorgers/in. Das heißt grundsätzlich: Kein Gefangener darf selbständig und unüberwacht vom Dienstapparat der Gefängnisseelsorge telefonieren.

Alle Telefonate vom Dienstapparat der Gefängnisseelsorge durch oder für Gefangene sollten seelsorgerlich begründet sein.

Untersuchungshaft:

Häftlinge auf keinen Fall selbst telefonieren lassen. Telefonate von Häftlingen in Ausnahmesituationen (zB Todesfall, Krankheitsfall) sind nur mit richterlicher Genehmigung (schriftlich oder wenn dringend, dann mündlich und mit der Bitte, diese mündliche Erlaubnis in den Akten zu vermerken) möglich.

Telefonate von Häftlingen sind nur in deutscher Sprache möglich, es sei denn, es besteht eine richterliche Genehmigung für ein unüberwachtes Telefonat in ausländischer Sprache.

Kein Telefonat des/der Seelsorgers/in in Gegenwart des U-Häftlings (redet eventuell rein..., der Telefonanschluss des Angerufenen könnte gerichtlich überwacht werden).

Telefonate des/der Seelsorgers/in mit Angehörigen von U-Häftlingen sind grundsätzlich möglich. Es dürfen jedoch keine Auskünfte über den Tatvorwurf gegeben werden. Es dürfen dabei keine wortwörtlichen Botschaften weiter gegeben werden. Es sollten nur in

der JVA bekannte Personen kontaktiert werden (mit denen der Sozialdienst oder die Besuchsabteilung schon Kontakt hatte).

Es ist empfehlenswert, vor einem Erstkontakt beim Sozialdienst nachzufragen, ob schon Kontakt aufgenommen wurde (evtl. möchte der Angehörige gar keinen Kontakt, oder die Information ist schon über den Sozialdienst erfolgt).

Durchgangshaft/Transport:

Vor dem Telefonat prüfen, ob der Gefangene in U-Haft oder Strafhaft ist.

Darauf achten, dass die Telefonate der Strafgefangenen nur in deutscher Sprache geführt werden (wegen eventueller gemeinsamer Unterbringung mit U-Gefangenen).

Strafhaft:

Telefonate nur in Ausnahmesituationen, da der Strafgefangene selbst telefonieren kann. Der Strafgefangene darf keine Handynummern anrufen. Es ist sinnvoll, sich mit den anderen Fachdiensten abzusprechen, damit keine Überschneidungen in der Betreuung entstehen.

OK-Gefangene (organisierte Kriminalität)

Telefonate nur nach Rücksprache mit der Anstaltsleitung.

Grundsätzlich gilt: Sicherungsmaßnahmen (zB Telefonverbot), wie in ADV-Vollzug vermerkt, beachten.

7. Handyverbot

Das Verbot des Einbringens und Benutzens von Handys in der JVA ist unbedingt zu beachten.

Die Seelsorgerin, der Seelsorger sollte am Besten erst gar kein Handy mit in die JVA nehmen, wenn doch, dann ist das Handy spätestens im Schlüsselfach oder bei der Torwache (Schließfach) zu deponieren.

Auf das Verbot von Handys sind auch Besucher des Kirchlichen Dienstes (Ehrenamtliche, Gruppenleiter, Gottesdienstbesucher) ausdrücklich hinzuweisen.

Zu widerhandlungen sind ein sofortiger Kündigungsgrund von Seiten der Justizverwaltung.

8. Giveaways (sind Geschenke oder unentgeltliche Leihgaben des kirchlichen Dienstes)

Verteilmaterial (Wecker, Spiele, Bastelmaterialien, Tabak, Kaffee, Schreibmaschinen, CD-Radios, Gitarren...) mit der Anstaltsleitung abklären, was der Gefangene in der Anstalt besitzen darf.

Abklären, was in die Zelleninventarliste des Gefangenen aufgenommen werden muss.

9. Feuerzeuge

Die Verteilung ist auf jeden Fall mit der Anstalt abzuklären.

Feuerzeuge müssen transparent, nicht wieder befüllbar und ohne elektronische Zündung und nicht von big (Wolframdraht) sein.

10. Kerzen

Kerzen dürfen als Gegenstände des religiösen Gebrauchs in der Weihnachts- und (evtl. auch) Osterzeit, sowie in seelsorgerlich begründeten Einzelfällen (Todesfälle) ausgeteilt werden.

Es ist jedoch ratsam, eine Verständigung darüber mit der Anstaltsleitung zu erzielen.

11. Gegenstände des religiösen Bedarfs

Die Seelsorge darf Bibeln, religiöse Schriften, einfache Holzkreuze, Rosenkränze udgl. kostenlos an Gefangene verteilen.

12. Arbeitszeiterfassung

Für hauptamtliche Seelsorger/innen gilt:

Die Arbeitszeiterfassung ist mit der Anstaltsleitung abzuklären.

Es gilt die 41-Stunden-Regelung für Beamte, für kirchlich Angestellte die entsprechende Regelung.

1 freier Tag in der Folgewoche für Gottesdienst/e an Sonn- und Feiertagen. (Richtlinien)

Nebenamtliche sollten in ihrer Aufgabenbeschreibung den Stellenanteil für die Gefängnisseelsorge ausgewiesen haben und die entsprechende Zeit in der JVA präsent sein.

Gottesdienste, die von Nebenamtlichen gehalten werden, müssen der Anstaltsleitung zur Vergütung an die Kirchenleitung gemeldet werden.

13. Fotoanfragen von Gefangenen

Grundsätzlich mit der Anstaltsleitung regeln. Besser gar nicht erst anfragen, sonst wird man zum Hoffotografen.

Prinzipiell gilt:

Keine sicherheitsrelevanten Dinge fotografieren (Schlüssel, Schlösser, Fluchtwege).

Aufnahmen von mehreren Gefangenen und Gruppenaufnahmen nur mit schriftlichem Einverständnis aller Fotografierten.

„Nacktfotos“ (Oberkörperfrei...) vermeiden.

14. Externe Gottesdienstbesucher

Gottesdienstbesucher dürfen keine Angehörige oder Freunde von Inhaftierten sein.

Bei ehemaligen Gefangenen mit der Anstalt abklären, ob der Besuch möglich ist.

Chöre und Gruppen rechtzeitig bei der Anstalt anmelden. Mindestalter der Besucher mit der Anstaltsleitung abklären.

Gottesdienstbesucher darauf hinweisen, dass sie einen gültigen Ausweis brauchen und kein Handy und keine Wertsachen mit in die JVA bringen dürfen. Es dürfen auch keine Nachrichten nach draußen mitgenommen werden (vor allem in U-Haft).

Die Gefangenen vorher informieren, dass Gottesdienstbesucher kommen, aber in der U-Haft nicht unbedingt sagen, welche Gruppe es ist, um Kontaktaufnahmen zu verhindern.

15. Finanzielle Unterstützung durch OKR, Kirchenbezirk, AGJVA

Der Oberkirchenrat weist Haushaltsmittel zu.

Der Kirchenbezirk kann Opfer für Gefängnisseelsorge bestimmen.

Die AGJVA unterstützt erlebnispädagogische Maßnahmen für Gefangene und Veranstaltungen für Bedienstete, wenn diese von der Seelsorge organisiert und verantwortet werden.

Stuttgart, 9.9.2009